

Der Lipoprotein(a)-Wert sollte einmal im Leben bestimmt werden

Herzinfarkt in jungen Jahren

Für die Betroffenen ist es ein Schock: Herzinfarkt – und das mit nicht einmal 50 Jahren. Im Zuge der routinemäßigen Blutuntersuchung wird bei jüngeren Herzinfarktpatient*innen oft festgestellt, dass der Wert eines bestimmten Blutfetts – Lipoprotein(a), kurz Lp(a), stark erhöht ist.

Darüber hinaus stellt sich bei derart Betroffenen oft heraus, dass bei Familienangehörigen bereits im jüngeren Lebensalter Herzinfarkte aufgetreten sind. Lp(a) ist ein Cholesterin-Partikel, das dem LDL-Cholesterin, einem wichtigen Risikofaktor für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, ähnelt. Es transportiert Fette im Blut und kann die Gefäßwände potenziell stärker schädigen als LDL-Cholesterin allein, was langfristig die Plaquebildung fördert. „Das macht Lp(a) neben LDL-C zu einem weiteren Blutfett, das zu Gefäß-Komplikationen wie Herzinfarkt und Schlaganfall beitragen kann. Das gilt besonders bei jüngeren Frauen und Männern, auch wenn keine klassischen Risikofaktoren vorliegen“, betont Kardiologe Prof. Dr. Heribert Schunkert, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Deutschen Herzstiftung. „Deshalb empfehlen wir entsprechend der Leitlinie einmal im Leben den Check des Lp(a)-Wertes im Blut.“

Lp(a) ist ein weithin unbekannter Risikofaktor

Das LDL-Cholesterin – umgangssprachlich häufig als „schlechtes Cholesterin“ bezeichnet – ist als Risikofaktor für Herzinfarkt bekannt. Bei Vorsorgeuntersuchungen wird es daher regelmäßig kontrolliert. „Weithin unbekannt ist dagegen, dass ein erhöhter Lp(a)-Wert ein eigenständiger Risikofaktor für Herz-Kreislauf-Erkrankungen ist und die Gefahr für einen Herzinfarkt steigern kann“, so Prof. Schunkert, Direktor der Klinik für Herz- und Kreislauferkrankungen am TUM Klinikum Deutsches Herzzentrum München. So bleibt ein hoher Lp(a)-Wert häufig unerkannt, weil er nicht gemessen wird. Von einem grenzwertig erhöhten Lp(a)-Wert spricht man bei Größenordnungen von 30 bis 50 mg/dl (das entspricht circa 75 bis 105 nmol/l), während Werte darüber – größer als 50 mg/dl oder 105 nmol/l – als deutlich erhöht gelten. Wird ein solch hoher Wert bei der Blutuntersuchung festgestellt, ist eine Familienanamnese besonders wichtig. Dabei



Foto: New Africa / Adobe Stock

Selbst junge, gesunde Menschen können einen Herzinfarkt bekommen, wenn sie erblich mit einem hohen Lp(a)-Wert belastet sind.

wird abgefragt, ob bereits in jungen Jahren ein Herzinfarkt oder eine schwere koronare Herzkrankheit aufgetreten sind. Denn der Lp(a)-Wert ist zu 90 Prozent erblich festgelegt. Etwa jeder fünfte Mensch hat einen erhöhten Lp(a)-Wert – oft, ohne es zu wissen.

Lp(a) sollte einmal im Leben bestimmt werden

Erwachsene sollten einmal im Leben den Lp(a)-Wert im Blut bestimmen lassen, um ein potenzielles zusätzliches höheres Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen frühzeitig erkennen und gegensteuern zu können. „Es genügt eine einzige Bestimmung, da der Wert im Laufe des Lebens weitgehend konstant bleibt“, so Schunkert. Wurde ein hoher Wert festgestellt, wird er auch bei späteren Blutuntersuchungen erhöht sein. Ein niedriger Wert bleibt in der Regel auch in Zukunft niedrig.

Behandlungsmöglichkeiten bei erhöhtem Lipoprotein(a)

Zurzeit gibt es noch kein Medikament, das gezielt den Lp(a)-Spiegel senken kann. Auch Cholesterinsenker, sogenannte Statine, können ihn nicht reduzieren. Bei der Behandlung von Menschen mit erhöhtem Lp(a)-Wert spielen Statine und andere cholesterinsenkende Medikamente dennoch eine wichtige Rolle. Das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen ist von mehreren Faktoren abhängig, die sich unheilvoll er-

gänzen. Etwa von erhöhten LDL-Cholesterin-, Blutdruck- und Blutzuckerwerten sowie vom Lebensstil insgesamt. „Da der Lp(a)-Wert selbst kaum durch Ernährung, körperliche Aktivität beeinflusst werden kann, ist es umso wichtiger, etwa das LDL-Cholesterin medikamentös durch Statine niedrig zu halten und die anderen Risikofaktoren, möglichst gut einzustellen und konsequent zu kontrollieren. So lässt sich das Risiko in seiner Gesamtheit senken“, sagt Prof. Andrea Bäßler, Leiterin der Hochschulambulanz mit Lipidambulanz am Universitätsklinikum Regensburg.

Medikamentöse Therapieverfahren zurzeit erforscht

Nach Medikamenten, die Lp(a) gezielt senken können, wird zurzeit intensiv geforscht. Zurzeit werden mehrere Wirkstoffe in klinischen Studien getestet. Mit den neuen Ansätzen gelingt es, den Lp(a)-Spiegel um 80 bis 90 Prozent zu senken. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Klärung der Frage, ob die neuen Wirkstoffe nachweislich das Risiko für Herzinfarkt und Schlaganfall reduzieren können. Derzeit laufen zu dieser Fragestellung große Studien. „Wenn diese Studien erfolgreich verlaufen, könnte in den kommenden Jahren erstmals eine gezielte medikamentöse Behandlung für Risikopatienten mit stark erhöhtem Lipoprotein(a) möglich sein“, betont Prof. Bäßler. *Quelle: Deutsche Herzstiftung*

Stellungnahme des Bayerischen Gehörlosenverbandes

(Alten-)Pflege ist nicht auf Gehörlose eingestellt

Auf einer Podiumsdiskussion am 10. April wurde auf eine Senior*innengruppe aufmerksam gemacht, deren Bedürfnisse in der Pflege weitgehend unbeachtet bleiben: gehörlose Menschen.

Im Würzburger Congress Centrum diskutierten Dr. Bernhard Opolony vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, die Landtagsabgeordneten Dr. Andrea Behr (CSU), Anton Rittel und Felix Freiherr von Zobel (beide Freie Wähler) sowie Volkmar Halbleib (SPD) und Kerstin Celina (Bündnis 90/Die Grünen).

Obwohl die bayerische Pflegestrategie „Gute Pflege. Daheim in Bayern“ die Stärkung des häuslichen Umfelds und soziale Quartierskonzepte forciert, bleibt die Realität für Gehörlose oft einsam. „Ein Pflegeheimplatz ohne Gebärdensprache ist für unsere Senioren wie eine Isolationshaft“, macht Daniel Büter, politischer Referent des LVBYGL (Landesverband Bayern der Gehörlosen e. V.), deutlich. Während die Strategie der Landesregierung die Pflege zuhause favorisiert, um das soziale Umfeld wie Familie, Nachbar*innen und Alltagsorte als Kommunikationsfaktoren zu erhalten, bedeutet das für Gehörlose oft das genaue Gegenteil. „Für unsere sprachliche Minderheit wie die Gehörlosen ist der geografische Nahraum oft ein Raum des Schweigens, da dort kaum jemand ihre Sprache, die Deutsche Gebärdensprache, beherrscht“, so Büter.

Anlässlich des 10. Bayerischen Landestreffens in Würzburg veröffentlicht der Landesverband Bayern der Gehörlosen e. V. (LVBYGL) seine wegweisende Stellungnahme „Gute Pflege dahoam auch in Gebärdensprache? Wege zur gebärdensprachfreundlichen Pflegelandschaft in Bayern“.

In der Beratungspraxis der Gehörlosenseelsorge und der Verbände zeigt sich eine besorgniserregende Entwicklung: Gehörlose Menschen werden immer häufiger von regulären Pflegeheimen abgelehnt. Die Einrichtungen begründen dies oft mit dem „unverhältnismäßig hohen Kommunikationsaufwand“, den das Personal nicht leisten könne. Diese Praxis führt zu einer automatischen Exklusion gehörloser Senior*innen vom Pflegemarkt und unterstreicht die dringende Notwendigkeit für spezialisierte gebärdensprachliche Einrichtungen, in denen Kommunikation als Grundrecht und nicht als Zusatzaufwand verstanden wird.

Um ein würdevolles Altern zu realisieren, definiert der LVBYGL in seinem Papier fünf Kernforderungen. Dazu gehören die Initiierung eines überregionalen Modellprojekts in Bayern sowie die Gründung einer spezialisierten gGmbH für die Gehörlosenpflege. Zudem fordert der LVBYGL die Implementierung verbindlicher Qualitätsstandards nach dem „DeafSpace“-Konzept und die Absicherung des kommunikationsbedingten Mehraufwands durch die Kostenträger. Eine reine Sozialberatung wird dabei als alleinige Pflegelösung ausdrücklich abgelehnt. *Quelle: LVBYGL*



Foto: rainbow33 / Adobe Stock

Gehörlose erleben Sprache als Barriere und sind sehr isoliert, wenn niemand in Gebärdensprache mit ihnen kommunizieren kann.

Neues Online-Klageverfahren an den Amtsgerichten Nürnberg und Erding

Klage von Zuhause erledigen

Ärger um einen ausgefallenen Flug? Wer einen Geldbetrag unter 10.000 Euro vor dem Amtsgericht einklagen will, kann das seit dem 16. April an zwei Gerichten in Bayern in vielen Fluggastrechtfällen vollständig elektronisch erledigen. Nach und nach wird das Online-Verfahren auf weitere Streitgegenstände erweitert.

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Gerichtsverfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen. Das Projekt soll bundesweit an 18 Pilotgerichten unter realen Bedingungen getestet werden. Bayern beteiligt sich mit dem Amtsgericht Nürnberg und dem Amtsgericht Erding (ausschließlich im Bereich der Fluggastrechte).

Klage online einfacher und kostengünstiger

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: „Ich freue mich sehr, dass der Bund die Zivilprozessordnung für diesen Testlauf modernisiert hat. Menschen wünschen sich auch bei Rechtsstreitigkeiten bequeme, einfache und kostengünstige Lösungen. Das Online-Verfahren spart Zeit und Geld. Damit erleichtern wir den Zugang zum Recht und stärken das Vertrauen in den Rechtsstaat. Zugleich entlasten wir auch unsere Gerichte.“

Regelfall soll komplett elektronisch verlaufen

Laut Gesetzesentwurf schätzt die Bundesregierung, dass das Online-Verfahren Bürger*innen bundesweit aufgrund der digi-



Foto: PaeGAG / Adobe Stock

Ohne viel Zeitaufwand und lange Wege sollen künftig Klagen online eingereicht und abgewickelt werden.

talen Kommunikation und der Wegezeiten rund 98.000 Stunden im Jahr erspart und den Gerichten 8.300 Arbeitsstunden.

Im Regelfall sollen die Verfahren komplett elektronisch verlaufen, allein über die Verwendung digitaler Eingabesysteme und das Einreichen elektronischer Dokumente, ohne dass eine Verhandlung stattfindet. Falls das nicht möglich ist, ist eine Videoverhandlung vorgesehen. Falls auch diese Option ausscheidet, eine Verhandlung vor Ort im Gericht. Die Pilotgerichte bieten damit vollständig digitale Verfahren

an – von der Einleitung mittels digitaler Eingabesysteme bis hin zur Entscheidung.

Projekt soll erstmal zehn Jahre getestet werden

Das neue Online-Klageverfahren an den Pilotgerichten ist zeitlich begrenzt und nicht verpflichtend. Das Projekt ist auf zehn Jahre angelegt und soll nach zwei, vier und acht Jahren evaluiert werden.

Die Einleitung eines Online-Verfahrens ist möglich unter: service.justiz.de.

Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Justiz



Das Märztreffen im SoVD Michelau bei Kaffee und Kuchen.

Ortsverband Michelau mit Zuwachs seit Jahresbeginn

Fünf neue Mitglieder

Der Ortsverband Michelau bot auch im März und im April seine Sozialsprechstunde an, an die sich ein stets gut besuchter Kaffee-nachmittag anschließt.

Am 17. März nahmen drei Mitglieder die Sozialsprechstunde in Anspruch. Die Beratung wurde wie immer von Dr. Josef Haas durchgeführt, der dazu extra mit seinem Auto anreiste.

Anschließend ging es im Mehrgenerationen-Haus Michelau weiter mit dem Kaffeenachmittag. 16 Mitglieder fanden sich ein, um gemeinsam die Faschingsaison ausklingen zu lassen.

Beim Sozialsprechtag am 4. April suchte ein Mitglied Hilfe. Zusätzlich führten der Vorsitzende Günther Ruckdäschel und Dr. Haas eine Erstberatung durch. Sie war so überzeugend, dass der Interessent in den SoVD eintrat. Seit Januar ist der Ortsverband Michelau damit um fünf neue Mitglieder gewachsen.



Im April war der Kaffeetreff österlich dekoriert.

Glückwünsche



Foto: Alekss / Adobe Stock

Reichtum sollte eigentlich nur einen Zweck haben:
Armut abzuschaffen.

Julius Nyerere

Der Landesvorstand und die Mitarbeiter*innen des Landesverbandes Bayern gratulieren allen Mitgliedern, die im Mai Geburtstag feiern, recht herzlich und wünschen ihnen viel Gesundheit. Besondere Glückwünsche gehen an:

65 Jahre: 15.5.: Inpaguru Somasundaram, Neu-Ulm.

70 Jahre: 1.5.: Romuald Morchat, Nürnberg; 29.5.: Ralf Hofmann, Neustadt.

75 Jahre: 19.5.: Josip Svibovec, München; 19.5.: Klaus-Peter Kleinhardt, Tegernheim; 27.5.: Monika Dießenbacher, Mickhausen.

80 Jahre: 14.5.: Traudl Reber, Röthenbach; 15.5.: Uwe Wittenbreder, Schwaig; 24.5.: Karl Heinz Leger, München.

85 Jahre: 13.5.: Klaus-Dieter Jäkel, Nürnberg; 28.5.: Monika Rösner, Tirschenreuth.

91 Jahre: 6.5.: Richard Ruff, Nürnberg.

92 Jahre: 2.5.: Gerda Wagenbauer, Erding.

94 Jahre: 14.5.: Maria Maier, Vohenstrauß.

99 Jahre: 5.5.: Ilse Lemmerhirt, Füssen.



Sozialberatung



Foto: anja / Adobe Stock

Terminabsprache bitte über den Landesverband Bayern, Implerstraße 55, 81371 München, Tel.: 089 / 53 05 27.

Kümmererstelle Coburg: nach telefonischer Absprache, Ansprechpartnerin Barbara Hölzel, Tel.: 0170/52 73 691, E-Mail: barbarahoelzel@freenet.de.

Kümmererstelle Coburg-Lautertal: nach telefonischer Absprache, Ansprechpartnerin Barbara Hölzel, Tel.: 0170/52 73 691 (mobil) oder E-Mail: barbarahoelzel@freenet.de.

Sozialberatung in Ebensfeld: Ansprechpartner: Dr. Josef Haas, Tel.: 09543/53 49, E-Mail: dr.josef.haas@web.de.

Sozialberatung in Ingolstadt: AWO-Geschäftsstelle, Beckerstraße 2 a, nur nach Terminver-

einbarung, Tel.: 0911/98 01 501, E-Mail: rechtsschutz@sovd-bayern.de.

Sozialberatung in Michelau: jeden ersten Samstag im Monat, 13.30–14.30 Uhr, Mehrgenerationenhaus, Schneyerstraße 17, Ansprechpartner: Günther Ruckdäschel, Tel.: 09571/83 585.

Sozialberatung in Mitterteich: Rathaus Mitterteich, Kirchplatz 12, nur nach Terminabsprache, Tel.: 0911/98 01 501, E-Mail: rechtsschutz@sovd-bayern.de.

Kümmererstelle in der Oberpfalz / Weiden: Beratung nur telefonisch oder per E-Mail, Kontakt siehe Oberfranken/Bayreuth.

Kümmererstelle in Oberfranken / Bayreuth: Ansprechpartner: Dr. Josef Haas, Tel.: 09543/53 49, E-Mail: dr.josef.haas@web.de.

haas@web.de.

Kümmererstelle Pegnitz, Roth, Schwabach: AWO-Beggnungsstätte, Nördliche Ringstraße 11 a, jeden ersten Freitag im Monat, nur nach Terminabsprache, Tel.: 0911/98 01 501, E-Mail: rechtsschutz@sovd-bayern.de.

Sozialberatung in Tirschenreuth: Seniorenzentrum Tirschenreuth, Haus Ziegelanger, Egerstraße 27, nur nach Terminabsprache, Tel.: 0911/98 01 501, E-Mail: rechtsschutz@sovd-bayern.de.

Rechtsschutzbüro Nürnberg: Trödelmarkt 27–29, 90403 Nürnberg, montags–donnerstags, 9–11 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung. Tel.: 0911/98 01 501, E-Mail: rechtsschutz@sovd-bayern.de.

Das Land Hessen ermöglicht schnellere Teilhabe im Alltag schon bei Antragsstellung beim Versorgungsamt

Vorläufige Parkausweise für Schwerbehinderte

Das hessische Verkehrsministerium hat per Erlass ermöglicht, dass die Straßenverkehrsbehörden vorläufige Parkausweise für schwerbehinderte Menschen ausstellen können. Damit können Betroffene bereits während des laufenden Feststellungsverfahrens einen Parkausweis erhalten. Voraussetzung ist der Nachweis, dass ein Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft beim zuständigen Versorgungsamt gestellt wurde sowie eine fachärztliche Bescheinigung.

Bislang war für die Erteilung eines Parkausweises zwingend ein Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes erforderlich. Mit der neuen Regelung wird dieser Schritt vorgezogen. Der vorläufige Parkausweis wird für sechs Monate erteilt und kann bei Bedarf um weitere drei Monate verlängert werden.

Mobilität darf nicht warten

Minister Kaweh Mansoori (SPD) erklärt: „Menschen mit schweren Behinderungen sind oft auf Unterstützung angewiesen, die es ihnen ermöglichen, ihren Lebensalltag zu meistern. Es ist nicht vermittelbar, dass sie dabei auf notwendige Erleichterungen verzichten müssen. Deshalb schaffen wir eine pragmatische Lösung, damit sie schneller in der Nähe an ihrem Ziel parken können und der Alltag trotz erheblicher Mobilitätseinschränkungen besser funktioniert.“

Weiter führt der Minister aus: „Unser Anspruch ist klar: barrierefreie Mobilität und Teilhabe müssen möglichst einfach und ohne unnötige Bürokratie ermöglicht werden. Menschen, die nur mit großer Anstrengung über größere Distanzen mobil sein können, benötigen diese Parkerleichterungen und den Zugang zu speziell gekennzeichneten Parkflächen. Mit der neuen Regelung sorgen wir dafür, dass Hilfe dort ankommt, wo sie gebraucht wird, und zwar rechtzeitig.“

Europaminister Manfred Pentz (CDU) erklärt: „Wer mit einer Behinderung lebt, soll sich nicht noch mit unnötiger Bürokratie herumschlagen müssen. Für die Betroffenen ist es eine große Erleichterung, dass das Verfahren künftig einfacher und schneller geht. Das Beispiel zeigt: Wir meinen es ernst mit dem Bürokratieabbau und packen es an. Ganz konkret,

um den Alltag der Menschen zu erleichtern.“

Schnellere Unterstützung

Mit dem neuen Erlass können die Straßenverkehrsbehörden in Hessen nun bereits vor Abschluss des Feststellungsverfahrens tätig werden. Voraussetzung ist neben dem Nachweis eines gestellten Antrags eine fachärztliche Bestätigung der entsprechenden Einschränkung. Damit wird eine bestehende Lücke geschlossen, die bislang dazu geführt hat, dass Betroffene trotz tatsächlicher Einschränkungen keine Parkerleichterungen nutzen konnten.

Die Maßnahme ist Teil der Umsetzung des Hessischen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention und stärkt die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Alltag.

Der EU-weit gültige Schwer-



Foto: Björn Wylezich / Adobe Stock

Ein Parkausweis erleichtert Schwerbehinderten den Alltag, denn damit können sie Parkplätze ohne weite Fußwege ansteuern.

behindertenparkausweis („blauer Parkausweis“) gewährt Parkerleichterungen und berechtigt zum Parken auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

Anspruchsberechtigt sind unter anderem:

- Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG),
- Menschen mit beidseitiger Amelie (fehlende Gliedmaßen),
- Menschen mit Phokomelie (verkürzte Gliedmaßen),

- Menschen mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen,
- blinde Menschen.

Bislang war eine versorgungsmedizinische Feststellung durch das Versorgungsamt zwingende Voraussetzung. Ein Feststellungsverfahren dauert etwa 4,5 Monate. Während des laufenden Feststellungsverfahrens konnten keine Parkerleichterungen genutzt werden, obwohl viele Betroffene bereits darauf angewiesen sind. *Quelle: Verkehrsministerium Hessen*

Die Deutsche Alzheimer Forschung Initiative weist auf nicht-medikamentöse Behandlungsformen hin

Demenztherapie ist mehr als Medikamente

Demenztherapie wird oft auf die Gabe von Medikamenten reduziert. Dabei können nicht-medikamentöse Ansätze wie Bewegung, gezielte geistige Aktivierung oder Musiktherapie einen wichtigen Beitrag leisten: Sie helfen, kognitive Fähigkeiten zu stabilisieren, Alltagskompetenzen zu fördern und Begleitsymptome wie Unruhe oder depressive Verstimmungen zu lindern.

Körperliche Aktivität: Das ist eine der am besten untersuchten nicht-medikamentösen Therapieformen. Dazu gehören zügiges Gehen, Radfahren, Gymnastik, leichte Kraftübungen sowie Tai-Chi oder Tanzen.

Studien zeigen, dass insbesondere regelmäßiges Ausdauertraining die kognitive Leistungsfähigkeit unterstützen kann. Gleichzeitig können Kraftübungen dazu beitragen, alltägliche Aufgaben wie Anziehen oder Kochen länger selbstständig zu bewältigen und Stürzen vorzubeugen.

Als Orientierung gelten rund 150 Minuten Bewegung pro Woche. Entscheidend sind jedoch vor allem Regelmäßigkeit und individuelle Anpassung.

Kognitive Aktivierung: Strukturierte Trainings können vor-

allem im frühen bis mittleren Stadium einer Demenz dazu beitragen, kognitive Fähigkeiten zu stabilisieren. Dazu zählen moderierte Gespräche, Wort- oder Ratespiele sowie Übungen, welche die Biografie der Menschen mit einbeziehen – etwa durch Fotos oder persönliche Gegenstände.

Wichtig ist dabei eine wertschätzende Atmosphäre ohne Leistungsdruck. Reines Wiederholen oder Auswendiglernen zeigt dagegen kaum nachhaltige Effekte.

Ergotherapie: Sie stärkt praktische Alltagsfähigkeiten, wie das Zubereiten einfacher Mahlzeiten oder das Strukturieren des Tagesablaufs. Ziel ist es, vorhandene Ressourcen zu nutzen und Überforderung zu vermeiden.

Maßnahmen im häuslichen Umfeld sind besonders geeignet, da sie direkt in den Alltag integriert werden können. Studien zeigen positive Effekte auf die Alltagskompetenz und die Stimmung.

Musiktherapie: Musik kann Menschen erreichen, selbst wenn ihnen Sprache zunehmend schwerfällt. Durch gemeinsames Singen, Rhythmusübungen oder das Hören vertrauter Lieder werden emotionale Erinnerungen angesprochen, die oft lange erhalten bleiben.

Musiktherapie kann in unterschiedlichen Stadien eingesetzt werden. Untersuchungen deuten auf positive Effekte auf Stimmung und Verhalten hin, teilweise auch auf kognitive Leistungen.



Foto: Robert Kneschke / Adobe Stock

Singen aktiviert bei Demenzkranken Erinnerungen an frühere schöne Erlebnisse, und oft fällt ihnen auch der Text wieder ein.

Angebote finden: Erste Anlaufstellen sind behandelnde Ärzt*innen, etwa in neurologischen Fachpraxen. Sie können beraten und bei Bedarf Therapien wie Bewegungs- oder Ergotherapie verordnen. Auch Gedächtnisambulanzen und spezialisierte Demenzberatungsstellen können helfen.

Unterstützung bieten zudem Pflegeberatungsstellen, Krankenkassen und regionale Angebote wie Alzheimer-Gesellschaften oder Selbsthilfegruppen. Sie informieren über wohnortnahe Therapiemöglichkeiten und helfen bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen. *Quelle: AFI*



Sozialberatung

Sollte nichts Anderes vermerkt sein, finden die Sozial-Beratungen und Sprechstunden nach Terminvereinbarung statt. Sozialrechts-Beratungstermine durch die Sozialjurist*innen werden über die Sozialberater*innen oder die Landesgeschäftsstelle vermittelt.

Landesverband Hessen

Landesgeschäftsstelle, Luisenstraße 41, 65185 Wiesbaden, Sekretärin Susanne Namaschk, Bürozeiten: montags bis freitags von 10 bis 15 Uhr, Tel.: 0611/85 108, E-Mail: info@sovd-hessen.de. Beratung nur nach telefonischer Voranmeldung.

Kreisverband Marburg-Biedenkopf

Beratung nur nach telefonischer Voranmeldung. Terminvereinbarung über die Landesgeschäftsstelle, 0611/85 108, E-Mail: info@sovd-hessen.de.

Mitgliedschafts-Anliegen und Infos über Aktivitäten jeden ersten und dritten Montag im Monat, von 15 bis 17 Uhr, Tel.: 0561/14657.

Kreisverband Osthessen

Beratung nur nach telefonischer Voranmeldung. Terminvereinbarung über die Landesgeschäftsstelle, 0611/85 108, E-Mail: info@sovd-hessen.de.

Kreisverband Südhessen

Vorsitzender Rudolf Schulz, Geschäftsstelle: Friedensstraße 26, 63179 Obertshausen. Beratung nur nach telefonischer Voranmeldung. Terminvereinbarung über die Landesgeschäftsstelle, Tel.: 0611/85 108, E-Mail: info@sovd-hessen.de.

Kreisverband Hofgeismar-Kassel

Beratung nur nach telefonischer Voranmeldung. Terminvereinbarung über die Landesgeschäftsstelle, Tel.: 0611/85 108, E-Mail: info@sovd-hessen.de. Mitgliedschafts-Anliegen und Infos über Aktivitäten jeden ersten und dritten Montag im Monat, von 15 bis 17 Uhr, Tel.: 0561/14657.



Glückwünsche

Allen Mitgliedern, die im Mai Geburtstag haben, gratuliert der SoVD Hessen herzlich. Kranken Mitgliedern wünscht er eine baldige Genesung.

60 Jahre: 12.5.: Beate Hoffmann, Marburg; 13.5.: Claudia Wendel, Rauschenberg; 16.5.: Bernd Becker, Ebsdorfergrund; 22.5.: Miklos Eiler, Frankfurt; 23.5.: Gudrun Fehl, Steinberg; 25.5.: Sigrid Inge Gillmann, Marburg.

65 Jahre: 6.5.: Doris Obermann, Liebenau; 7.5.: Haimo Pohler, Bad Hersfeld; 10.5.: Manuel De Figueiredo Oliveira, Bad Wildungen; 15.5.: Michael Hildmann, Oestrich-Winkel; 23.5.: Nijole Naumann, Breitscheid; 25.5.: Amir Akbari, Bad Nauheim; 27.5.: Roland Kolbe, Lohfelden; 27.5.: Sabine Akbari, Bad Nauheim.

70 Jahre: 7.5.: Gertrud Hilberg, Wetter; 10.5.: Gabriele Block, Kassel; 13.5.: Marion Heinrich, Lichtenfels; 24.5.: Lieselotte Groß, Wetter.

75 Jahre: 1.5.: Gerlinde Flach, Geisenheim; 19.5.: Margot Reuß, Frankfurt; 23.5.: Rainer Grund, Allendorf.

80 Jahre: 3.5.: Christa Fischer, Bad Wildungen; 10.5.: Willi Fehsel, Hofgeismar; 11.5.: Elke Dietz, Calden; 14.5.: Bruno Fischer, Kalbach; 19.5.: Roland Dornhecker, Bad Soden-Salmünster; 24.5.: Gerhard Korell, Bad Wildungen; 25.5.: Werner Weber, Marburg.

85 Jahre: 4.5.: Ingeborg Vögeli, Hofgeismar; 5.5.: Gundela Oltmanns-Ahlborn, Calden; 12.5.: Jürgen Stein, Rüdesheim am Rhein; 13.5.: Helga Wörner, Hofgeismar; 21.5.: Hans Althaus, Münchenhausen; 24.5.: Michel Descombes, Ebsdorfergrund.

90 Jahre: 24.5.: Gerline Daumann, Oestrich-Winkel.

91 Jahre: 8.5.: Arno Schäfer, Geisenheim.

93 Jahre: 6.5.: Wolfgang Wäscher, Bad Soden am Taunus.

100 Jahre: 24.5.: Helmut Lüdde, Frankfurt.

In den Geburtstagsgrüßen für hohe Jubiläen sind nur diejenigen Mitglieder genannt, die auf ihrem Beitrittsformular einer Veröffentlichung zugestimmt haben. Alle anderen sind ihrem Wunsch gemäß nicht genannt.

Verbraucher*innen werden bei Onlineabschlüssen besser geschützt

Verträge einfacher widerrufen

Ab dem 19. Juni müssen Unternehmen einen Widerrufsbutton anbieten, wenn über ihre Webseite Verträge geschlossen werden können. Das soll Verbraucher*innen ermöglichen, Verträge im Internet genauso leicht zu widerrufen wie abzuschließen. Die Verbraucherzentrale Bund erklärt, was genau sich ändert.

Ziel der neuen Regelung: Verbraucher*innen sollen einen Vertrag im Internet genauso einfach widerrufen können wie sie ihn abgeschlossen haben.

Der Widerrufsbutton betrifft Online-Verträge zwischen Unternehmen und Verbraucher*innen, für die ein Widerrufsrecht besteht.

Voraussetzung ist, dass der Vertrag über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen wird. Also zum Beispiel über

- eine Website, etwa einen Webshop,
- ein Online-Formular,
- eine Buchungsseite oder auch
- eine App.

Auch Händler, die ihre Produkte über Online-Marktplätze wie Ebay oder Amazon anbieten, müssen sich an die neuen Regeln halten und eine Widerrufsfunktion bereitstellen.

Wie funktioniert der Widerrufsbutton?

Der Name ist etwas irreführend: Es muss nicht unbedingt ein klassischer Button sein. Tatsächlich reicht auch ein klar beschrifteter Link. Wichtig ist, dass Verbraucher*innen die Funktion leicht finden und eindeutig erkennen können.

Die Beschriftung sollte zum Beispiel lauten: „Vertrag widerrufen“ oder „Widerruf erklären“. Unklare Bezeichnungen wie „Kontakt“ oder „Serviceanfrage“ reichen nicht aus.

Außerdem gilt ein Zwei-Stufen-Verfahren:

1. Nach dem Anklicken öffnet sich eine Seite, auf der Verbraucher*innen angeben können, um welchen Vertrag es sich handelt, etwa mithilfe einer Bestellnummer oder E-Mail-Adresse.
2. Verbraucher*innen be-

stätigen den Widerruf über eine weitere Schaltfläche wie „Widerruf bestätigen“.

Anschließend muss das Unternehmen eine elektronische Eingangsbestätigung schicken, zum Beispiel per E-Mail. Diese enthält Datum und Uhrzeit des Widerrufs.

Wo muss der Widerrufsbutton stehen?

Die Widerrufsfunktion muss leicht zu finden und klar erkennbar gestaltet sein, etwa durch ausreichende Kontraste oder eine farbliche Hervorhebung. Außerdem muss sie während der gesamten Widerrufsfrist zur Verfügung stehen.

Der Widerruf darf nicht schwerer zu erklären sein als der Vertragsschluss. Die Widerrufsfunktion muss also für Verbraucher*innen ohne Registrierung oder zusätzliche Hürden verfügbar sein. Eine Ausnahme gilt beispielsweise dann, wenn auch der Vertragsschluss nur mit einem Login möglich ist.

- Der Widerrufsbutton darf grundsätzlich nicht hinter einer Registrierung oder einem Login versteckt sein.
- Um den Widerruf zu erklären, müssen Verbraucher*innen keine zusätzliche App herunterladen.
- Der Button darf nicht von Pop-ups oder anderen Elementen verdeckt werden.

Welche Daten dürfen beim Widerruf abgefragt werden?

Der Widerruf soll möglichst einfach bleiben. Deshalb dürfen Unternehmen nur wenige Angaben verlangen. Dazu gehören zum Beispiel:

- der Name des Verbrauchers oder der Verbraucherin,

- Angaben zur Identifizierung des Vertrags, etwa eine Bestellnummer,

- Angaben zum elektronischen Kommunikationsmittel zur Übersendung der Widerrufsbestätigung, zum Beispiel eine E-Mail-Adresse.

Ein Grund für den Widerruf darf nicht verpflichtend abgefragt werden.

Außerdem müssen Unternehmen beim Widerrufsprozess die Regeln der Datenschutz-Grundverordnung beachten. Sie dürfen nur die Daten erheben, die für den Widerruf wirklich nötig sind.

Die Bedeutung des Widerrufsbutton

Die neue Regel bringt vor allem mehr Komfort, Sicherheit und Transparenz. Wer einen Vertrag im Internet abgeschlossen hat, kann ihn künftig direkt auf der Website widerrufen, ohne lange nach Kontaktmöglichkeiten suchen oder Formulare ausfüllen zu müssen.

Gut zu wissen: Das eigentliche Widerrufsrecht ändert sich durch die neue Funktion nicht. Der Widerruf ist weiterhin nur innerhalb der gesetzlichen Frist möglich. Diese beträgt in der Regel 14 Tage, nachdem Sie den Vertrag abgeschlossen oder die bestellte Ware erhalten haben.

Unterschied Widerrufsbutton und Kündigungbutton

Der Widerruf betrifft Verträge, die online, am Telefon oder beispielsweise an der Haustür geschlossen wurden. Er schützt Verbraucher*innen vor unüberlegten Entscheidungen und erleichtert die Rückgabe unerwünschter oder nicht passender Waren. Beim Widerruf wird der Vertrag vollständig rückgängig gemacht. Das bedeutet: Beide Seiten müssen die bereits erhaltenen Leistungen zurückgeben.

Eine Kündigung betrifft hingegen vor allem laufende Verträge, etwa Abonnements oder andere dauerhafte Vertragsverhältnisse. Bei der Kündigung des Vertrages endet dieser in der Regel erst zu dem Zeitpunkt, der vertraglich vorgesehen ist.

Deshalb müssen Online-Anbieter deutlich machen, welche Funktion wofür gedacht ist. Verbraucher*innen sollten auf einen Blick erkennen können, ob sie einen Vertrag widerrufen oder kündigen.

Quelle: Verbraucherzentrale Bund



Foto: Gorodenkoff/Adobe Stock

Ein Kauf entsteht online oft aus einer spontanen Laune heraus. Sein Widerruf soll künftig leichter vonstattengehen.